

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Ratzia PAT C

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Biozid-Produkt (PT14-Rodentizid)- Köder zur Bekämpfung von Nagetieren

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG
Pfaffensteinstraße 1
83115 Neubeuern
Tel. +49 (0) 8035 90260
Fax +49 (0) 8035 9026 – 90
info@schopf-hygiene.de

1.4 Notfallauskunft:

Tel. +49 (0)361 – 730 730 (24h Notrufnummer der Giftnformation Erfurt)
Tel. +49 (0)8035 - 9026 0 (während der Bürozeiten)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: entfällt

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Chlorphazinon

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise:

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P234 Nut im Originalbehälter aufbewahren.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Giftnformationszentrum oder Arzt anrufen
P501 Inhalt/ Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren






Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS: 3691-35-8 EINECS:	Chlorphacinon  T+ ; R23, R27/28, R48/23/24/25,  N ; R50/53	0,005 %
	 Acute Tox. 1/2/3 H300, H310, H331	
	 STOT SE 1 H372	
	 Aquatic chron. 1 H410	

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Verdacht auf Exposition sollten Sie in jedem Fall sofort ärztliche Hilfe suchen. Dieses Datenblatt vorlegen.

Bezüglich Antidot-Therapie siehe unten. Beachten Sie, dass Vergiftungssymptome sich über den Verlauf von mehreren Tagen entwickeln können.

Nach Einatmen:

Atmen Sie frische Luft und ruhen Sie aus.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung entfernen. Vor der Wiederverwendung waschen.

Spülen Sie die Haut sofort mit Wasser und Seife.

Oben beschriebene Symptome überwachen.

Nach Augenkontakt:

Augen offen halten und langsam und behutsam für 15-20 Minuten mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden, dann nach 5 Minuten die Augen kontinuierlich spülen.

Oben beschriebene Symptome überwachen.

Nach Verschlucken:

Mund mit reichlich Wasser ausspülen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat suchen und Verpackung / Etikett / Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofern dies nicht durch die Giftzentrale oder den Arzt empfohlen wird.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Klinische Symptome: Nasenbluten, Zahnfleischbluten, Blutspucken, mehrere oder große Hämatome, generelles plötzliches Auftreten von ungewöhnlichen viszeralen Schmerzen.
Biologische Symptome: Blut im Urin, Verlängerung der Gerinnungszeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Primäre Behandlung Antidot-Therapie anstelle klinischer Behandlung. Antidot-Therapie: SPEZIFISCH Vitamin K1 (Phytomenadion). Analoga von Vitamin K1 (Vitamin K3: Menadion zum Beispiel) sind nicht sehr wirksam und sollten nicht verwendet werden. Die Wirksamkeit der Behandlung sollte durch Messung der Gerinnungszeit überprüft werden. Die Behandlung sollte nicht unterbrochen werden, bis die Gerinnungszeit zum normalen Zustand zurückkehrt und normal BLEIBT. Im Falle von schweren Vergiftungen kann es notwendig sein, zusätzlich zur Gabe von Vitamin K1, Transfusionen mit Blut oder frischem gefrorenen Plasma oder PPSB-Koagulens Blutfraktionen zu verabreichen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Zur Brandbekämpfung für dieses Material Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid oder Wassersprühstrahl benutzen. Bei der Brandbekämpfung dieses Materials sind Schaum oder trockenes Löschpulver von der Feuerlöschanlage bevorzugt, um das Abfließen überschüssigen Wassers zu vermeiden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: nicht bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Es ist nicht bekannt, dass das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerbedingungen produziert. Normale Produkte der organischen Verbrennung werden unter Bedingungen der Pyrolyse oder Verbrennung freigesetzt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Tragen Sie Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Anwender müssen Vorsichtsmaßnahmen bei Handhabung und Lagerung beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Im Falle einer großen verschütteten Menge in Wasser, verhindern Sie das Eindringen in die Kanalisation und Wasserwege. Informieren Sie umgehend die zuständigen Behörden falls verschmutztes Wasser in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Sammeln Sie das Produkt auf oder kehren Sie es in Behälter zur Rückgewinnung und Entsorgung. Nach dem Entfernen verunreinigte Stelle mit Wasser und Reinigungsmittel reinigen. Vermeiden Sie den Eintrag in die Kanalisation oder in Gewässer.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Lesen Sie die Etiketten vor Inbetriebnahme / Anwendung.

Benutzer sollten nach Gebrauch sofort Hände waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Sicher aufbewahren. Aufbewahrung in der Originalverpackung. Getrennt von Nahrungsmitteln und außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendung

Dieses Produkt ist ein Rodentizid-Köder verwendet zur Bekämpfung von Nagetieren.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz Grenzwerte sind nicht für den Wirkstoff festgestellt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Obwohl dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft ist, sollte den Anwendern bewusst sein, dass der Wirkstoff bei längerer Exposition ernste Gesundheitsschäden verursachen kann.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Handschutz:

Es wird empfohlen, dass die Anwender Einweg-Latex- oder ähnliche Handschuhe tragen. Vorsicht beim Entfernen und Entsorgen von Handschuhen. Benutzer sollten sofort nach dem Umgang in allen Fällen Hände waschen.

Augenschutz:

Nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	Paste
Farbe:	blau
Geruch:	Cerealien-Geruch

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht leicht entzündlich
Explosionsgefahr:	hat keine explosiven Eigenschaften
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	nicht bestimmt
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	nicht mischbar
pH-Wert:	nicht bestimmt
Viskosität:	
Dynamisch:	nicht bestimmt
Kinematisch:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben:

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es ist nicht bekannt, dass das Gemisch bei normaler Handhabung zu gefährlichen Reaktionen neigt.

10.2 Chemische Stabilität

Die Mischung ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Es ist nicht bekannt, dass die Mischung in Kontakt mit anderen Stoffen zu gefährlichen Reaktionen neigt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Es ist nicht bekannt, dass das Gemisch unter normalen Lagerbedingungen gefährliche Zersetzungsprodukte produziert. Es werden normale Produkte der organischen Verbrennung unter Bedingungen der Pyrolyse oder Verbrennung freigesetzt

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Chlorphacinon		
Oral	LD50 (Ratte)	> 2500 mg / kg
Dermal	LD50 (Ratte)	> 2000 mg / kg
Inhalation	LC50	Nicht anwendbar

Reizung:

nicht reizend

Ätzwirkung:

nicht ätzend

Sensibilisierung:

nicht sensibilisierend

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Studien mit dem Wirkstoff Chlorphacinon

NOAEL - Rat (90 Tage): 5 µg / kg KG / Tag.

Die Substanz wird eingestuft als Gefahr für ernsthafte Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar für die Mischung.

Wirkstoff Chlorphacinon: keine Hinweise auf Karzinogenität

Mutagenität

Keine Daten verfügbar für die Mischung.

Wirkstoff Chlorphacinon: Keine in vivo oder in vitro Hinweise auf Mutagenität

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar für die Mischung.

Wirkstoff Chlorphacinon: Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität

Weitere Hinweise:

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

AKUTE AQUATISCHE TOXIZITÄT

LC50 - Fische (96 h): 0,45 mg / l (Oncorhynchus mykiss) und 0,71 mg / l (Leponis macrochirus)

CbE50 - Algen (72 h): 1,7 mg / l (Scenedesmus subspicatus)

LC50 - Daphnis (48 h): 0,64 mg / L (Daphnia magna)

Die Substanz ist sehr giftig für Wasserorganismen und kann längerfristig schädliche Wirkungen haben.

TOXIZITÄT FÜR TERRESTRISCHE ARTEN

Regenwurm (*Eisenia foetida*) Akute NOEC:> 309 mg / kg Boden
Akute LOEC:> 556 mg / kg Boden
Akuter LC50:> 1000 mg / kg Boden

VOGELTOXIZITÄT

Akute orale LD50: NOEC: 159 mg / kg Körpergewicht (*Colinus virginianus*)
LD/C50: 495 mg / kg Körpergewicht (*Colinus virginianus*)

Kurzfristige diätetische
LC50: NOEC: 10 mg / kg Lebensmittel (*Colinus virginianus*) und <10
mg / kg Lebensmittel (*Anas platyrhynchos*)
DL/C50: 95 mg / kg Lebensmittel (*Colinus virginianus*) und 204
mg / kg Lebensmittel (*Anas platyrhynchos*)

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Substanz ist nicht biologisch abbaubar unter umweltrelevanten Bedingungen oder bei Abwasserbehandlungsverfahren. Chlorphacinon ist stabil gegen Hydrolyse mit einem Wert von DT50> 1 Jahr bei umweltrelevanten Temperaturen. Deshalb wird der hydrolytische Abbau nicht als bedeutender Prozess in der Umwelt bewertet. In wässriger Lösung wird es schnell und umfassend mit einem mittleren DT50-Wert oder innerhalb von durchschnittlich 0,62 Tagen photolysiert. Photolyse führt zu umfangreicher Mineralisierung und einem zusätzlichen signifikanten nicht identifizierten Abbauprodukt, welches am Ende der Studie (13 Tage) abnahm. Photolyse von Chlorphacinon auf einer Bodenoberfläche verläuft rasch mit einem DT50 von 11 Tagen bei 12 °C. Unter aeroben Bedingungen führt der Abbau von Chlorphacinon hauptsächlich zur Bildung von Kohlendioxid und der DT50 Wert wurde auf 128 Tagen geschätzt. Chlorphacinon wird als nicht volatil eingeschätzt und es wird nicht erwartet, dass es sich in signifikanten Mengen in die Luft verflüchtigt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Der Log Pow liegt unter 3, daraus ergibt sich, dass das Potential zur Bioakkumulation gering ist.

12.4 Mobilität im Boden

Der Stoff wird stark im Boden adsorbiert. Die Menge der Substanz, die in den Boden adsorbiert, liegt bei > 36,6 bis > 85,2% während der Adsorptionsphase. Chlorphacinon und alle möglichen Abbauprodukte, selbst wenn indirekt in kleinen Mengen in den Boden freigesetzt, bewegen sich wahrscheinlich nicht durch das Bodenprofil und erreichen das Grundwasser wahrscheinlich nicht in großen Mengen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nichtmöglich ist müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Das Produkt wird entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften entsorgt, falls

erforderlich, nach Beratung durch ein autorisiertes Entsorgungsunternehmen. Es wird empfohlen, dass der Abfall in speziell ausgewiesenen Räumen gelagert oder in Verbrennungsanlagen von den Entsorgungsunternehmen vernichtet wird. Es sollte sichergestellt werden, dass die Entsorgung nicht zur Freisetzung des Produktes an Nicht-Zielorganismen, Wildtiere oder Haustiere oder andere Tiere führt. Entsorgen entsprechend den nationalen / regionalen Gesetzen. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer freisetzen. Gewässer, Lebensmittel oder Futtermittel nicht durch Lagerung oder Entsorgung verunreinigen. Boden und Gewässer nicht durch Chemikalien oder gebrauchte Kontainer verunreinigen. Siehe lokale Abfall und Umweltvorschriften..

Ungereinigte Verpackungen:

Der leere Behälter sollte nicht für andere Zwecke verwendet werden und sollte unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen entsorgt werden. Den Behälter nicht Wiederverwenden oder Nachfüllen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut!

ADR/RID-GGVS/E-Klasse:

Kemler-Zahl:

UN-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

Bezeichnung des Gutes:

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:

UN-Nummer:

Label:

Verpackungsgruppe:

EMS-Nummer:

Richtiger technischer Name:

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN/ID-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Richtiger technischer Name:

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen müssen bevorzugt verwendet werden (persönliche Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein).

- Die Vorgaben der TRGS 401 und der TRGS 523 sind zu beachten. „Technische Regeln für Gefahrstoffe 401 und 523)
- Hinweis auf den Hautschutzplan für Schädlingsbekämpfer der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw)
- Chemikalienschutzhandschuhe dürfen nur in Ausnahmefällen länger als 4 Stunden getragen werden. Bereits regelmäßiges Schutzhandschuhtragen >2 Stunden (sog. Feuchtarbeit) verpflichtet den Arbeitgeber ein Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen an den Arbeitnehmer zu richten.
- Hinweis auf die Richtlinie 2000/54/EG (Schutz der Arbeitnehmer vor biologischen Arbeitsstoffen sowie die TRBA230 und die TRBA500 und das Merkblatt zur Berufskrankheit Nr.3102.

Wassergefährdungsklasse

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

15.2Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 2.2, 9.1, 15.1, 16

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/20 13.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/20 13.

Internet

- 1 <http://www.baua.de>
- 2 <http://www.arbeitssicherheit.de>
- 3 <http://gestis.itrust.de>
- 4 <http://logkow.cisti.nrc.ca>
- 5 <http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- H300 Lebensgefahr bei Verschlucken
- H310 Lebensgefahr bei Berührung mit der Haut
- H331 Giftig bei Einatmen
- H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R 27/28

Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken

R 23 Giftig beim Einatmen

R 48/23/24/25

Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, durch Berührung mit der Haut und beim Verschlucken

R 50/53

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann längerfristig schädliche Wirkungen in Gewässern verursachen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	
n.b.	
n.z.	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
	nicht bestimmt
	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse